

4. Fenster sind außen durch ein Stahlgitter (Rundstahl von mindestens 16 mm Durchmesser oder Profilstahl von mindestens 14 mm Kantenlänge oder einem anderen vergleichbaren Querschnitt auf nicht mehr als 100 mm querstrebt, an den Berührungspunkten verschweißt und mindestens jede 4. Strebe nicht weniger als 200 mm tief seitlich in das Mauerwerk einzementiert) zu sichern. Fenster sind innen durch nicht aushebbare, verschließ- oder verriegelbare Fensterläden aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech zu sichern.
5. Öffnungen zur Be- und Entlüftung sind so anzubringen und zu sichern, daß ein Eindringen von Personen, das Hineinverbringen von Gegenständen oder Flüssigkeiten in das Lager ausgeschlossen ist.
6. In Lagern sind grundsätzlich elektrotechnische-elektronische Sicherungsanlagen zu installieren.

II. Aufbewahrung

1. Für Behältnisse, in denen Schußwaffen und patronierte Munition aufbewahrt werden, gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) Panzerschränke haben den geltenden Standards zu entsprechen. Die patronierte Munition ist in einem gesonderten, verschließbaren Fach oder in einer Stahlblechkassette, beide innerhalb des Panzerschranks, aufzubewahren.
 - b) Die Stärke der Wände und Türen von Stahlblechschränken hat mindestens 1,5 mm zu betragen. Türen müssen innen mit Profilstahl so verstrebt sein, daß ein Verbiegen der Türen nicht möglich ist und so in den Türrahmen eingepaßt sein, daß Hebelwerkzeuge nicht angesetzt werden können. Türen sind mit 2 voneinander unabhängigen Sicherheitsschlössern oder mit 1 Sicherheitsschloß mit Mehrfachverriegelung zu versehen, die dem Sicherheitsgrad 6 nach TGL 23182/01 entsprechen. Schlösser und Scharniere sind so anzubringen, daß sie sich im geschlossenen Zustand der Türen von außen nicht lösen lassen. Patronierte Munition ist innerhalb des Stahlblechschranks in einem gesonderten verschließbaren Fach unterzubringen. Stahlblechschränke und leichte Panzerschränke müssen am Standort fest verankert sein und dürfen sich im geschlossenen Zustand von der Verankerung nicht lösen lassen.
2. Aufbewahrungsbehältnisse sind in Wohnungen oder in Räumen von ständig bewohnten oder ständig bewachten oder durch elektrotechnisch-elektronisch gesicherten Gebäuden von Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Objekten unterzubringen. Die Räume dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.
3. Im persönlichen Besitz befindliche Schußwaffen und patronierte Munition sind in Stahlblechschränken aus mindestens 1,5 mm starkem Stahlblech oder in Stahlblechkassetten aufzubewahren. Diese Behältnisse sind mit mindestens einem eingebauten Sicherheitsschloß zu verschließen und mit einer festen Unterlage so zu verbinden, daß sie sich im geschlossenen Zustand von der Unterlage nicht lösen lassen. In Stahlblechschränken ist patronierte Munition in einem gesondert verschließbaren Behältnis unterzubringen. Diese Festlegungen gelten auch für die zeitweilige Aufbewahrung der zur Verwendung ausgegebenen Schußwaffen und patronierten Munition.

III. Ausstellung

1. Ausstellungsräume sind während der Öffnungszeit der Ausstellung ständig zu beaufsichtigen und außerhalb der Öffnungszeit gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
2. Ausstellungsstücke sind in sicher verschlossenen Vitrinen auszulegen und in geeigneter Weise mit der Unterlage so zu verbinden, daß eine bloße Wegnahme ausgeschlossen ist. Im Ausnahmefall können lange Schußwaffen außer-

halb von Vitrinen ausgestellt werden, wenn sie auf fester Unterlage zweckentsprechend gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sind.

3. Vor der Öffnung und unmittelbar nach der Schließung der Ausstellung ist der Bestand der Ausstellungsstücke auf Vollzähligkeit zu kontrollieren. In einem Kontrollbuch sind die Ergebnisse der Kontrolle nachzuweisen und durch den mit der Kontrolle Beauftragten zu unterschreiben.

%

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Vorgaben zur Nachweisführung

Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. in Produktionsbereichen
 - a) Art und Anzahl der hergestellten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen oder der patronierten Munition,
 - b) Verbleib der hergestellten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen oder der patronierten Munition (Datum der Übergabe, Auslieferung oder des Versandes sowie vollständige Bezeichnung des Empfängers) und
 - c) Art und Anzahl der der Vernichtung zugeführten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen und der patronierten Munition (über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen);
2. in Binnenhandelseinrichtungen
 - a) Bezeichnung des Lieferanten und Datum der Annahme,
 - b) genaue Bezeichnung der Schußwaffe (Art, Fabrikat, Kaliber, Nummer),
 - c) Personalien des Käufers und Datum des Verkaufs,
 - d) Nummer der von der Deutschen Volkspolizei erteilten Erlaubnis zum Erwerb der Schußwaffe und
 - e) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
3. in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Nummer der persönlichen Erlaubnis,
 - c) genaue Bezeichnung der Schußwaffe (Art, Fabrikat, Kaliber, Nummer),
 - d) Datum der Annahme, Rückgabe oder des Versandes und
 - e) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
4. in kulturellen Betrieben und Einrichtungen
 - a) Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und gebrauchsunfähigen Schußwaffen (beim Leihverkehr genaue Bezeichnung des Empfängers oder des Ausleihers) und
 - b) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
5. in gesellschaftlichen Organisationen sowie anderen Betrieben und Einrichtungen
 - a) Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und patronierter Munition in Lagern und Aufbewahrungseinrichtungen,
 - b) Ausgabe und Rückgabe von zur Verwendung ausgegebenen Schußwaffen und patronierter Munition und
 - c) Verbrauch patronierter Munition;
6. bei Inhabern einer persönlichen Erlaubnis den Zugang, Verbrauch und Bestand pa^o-övrter Munition.